

## § 5

Entsteht bei der Rückgabe von landwirtschaftlichen Betrieben, die in die Verwaltung des Staates übergegangen sind und zur Zeit von einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft bewirtschaftet werden, eine ernste Gefährdung der Existenz der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, so sind den Eigentümern gleichwertige Betriebe aus öffentlicher Hand zum Ausgleich anzubieten. Die Verhandlungen über den Ausgleich sind vom Rat des Bezirkes zu führen.

## § 6

(1) Um den Eigentümern bzw. Besitzern der zurückgegebenen Betriebe die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung zu ermöglichen, werden das Ministerium der Finanzen und die Deutsche Bauernbank beauftragt, Kredite zur Verfügung zu stellen und besondere Kreditrichtlinien auszuarbeiten.

(2) Konten der Eigentümer, die für die Zeit der Bewirtschaftung durch den Staat gesperrt waren, werden freigegeben.

(3) Konten zurückgekehrter Republikflüchtiger werden vom Ministerium der Finanzen bei Rückgabe des landwirtschaftlichen Betriebes ebenfalls freigegeben.

## § 7

Das Ministerium der Justiz wird angewiesen, eine Überprüfung der gegen Bauern ergangenen Gerichtsurteile zu veranlassen.

## § 8

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft wird beauftragt, alle für die Durchführung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen.

§ 9<sup>r</sup>

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1953 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1953

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Ministerium für Land-  
und Forstwirtschaft  
Der Ministerpräsident  
Grotewohl  
Reichelt  
Minister

**Preisverordnung Nr. 308.****Verordnung über Handelsspannen für Marmelade.****Vom 11. Juni 1953**

Die Preise für Marmelade, Konfitüre, Mus und Gelee aller Art sind auf den Stand zurückzuführen, der für diese Erzeugnisse am 19. April 1953 oder vorher gegeben war.

Es wird deshalb folgendes bestimmt:

## § 1

Die Hersteller der unter den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallenden Erzeugnisse haben diese nach Maßgabe der Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 112 vom 5. April 1948 über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Marmelade (PrVOBl. S. 176) ohne den festgesetzten Haushaltsaufschlag zu berechnen.

## § 2

(1) Der Handel (Groß- und Einzelhandel) hat seine Bestände an den unter den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallenden Erzeugnissen zu den Preisen ab-

zugeben, die für diese am 19. April 1953 oder vorher galten. Das gleiche gilt für Erzeugnisse, welche dem Handel noch zu den Preisen berechnet sind, die ab 20. April 1953 galten, und welche nach dem 14. Juni 1953 bei ihm eintreffen.

(2) Das Ministerium der Finanzen trifft die erforderlichen Bestimmungen zum Ausgleich der Preisunterschiede.

## § 3

Die Preisverordnung Nr. 302 vom 16. April 1953 — Verordnung über Handelsspannen für Marmelade — (GBl. S. 570) tritt außer Kraft. Für die Berechnung der Handelsspannen gelten die Bestimmungen in §§ 6 und 7 der Preisanordnung Nr. 112.

## § 4

Diese Preisverordnung tritt am 15. Juni 1953 in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1953

Ministerium der Finanzen  
I. V.: Rump f  
Staatssekretär

**Preisverordnung Nr. 309.**  
**Verordnung über Preise für Kunsthonig.**  
**Vom 11. Juni 1953**

Hinsichtlich der Preise für Kunsthonig wird folgendes bestimmt:

## § 1

(1) Die Preisverordnung Nr. 301 vom 16. April 1953 — Verordnung über Preise für Kunsthonig — (GBl. S. 569) tritt außer Kraft. Für die Berechnung der Hersteller-, der Großhandels- und der Einzelhandelsabgabepreise (Verbraucherpreise) gelten die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 der Preisanordnung Nr. 12 vom 28. Februar 1947 über die Festsetzung von Preisen für Kunsthonig (PrVOBl. 1948 S. 65)

(2) Das Ministerium der Finanzen trifft die erforderlichen Bestimmungen zum Ausgleich der Preisunterschiede.

## § 2

Diese Preisverordnung tritt am 15. Juni 1953 in Kraft. Sie gilt für alle an diesem Tage um 0,00 Uhr bei den Herstellern, beim Groß- und Einzelhandel vorhandenen Bestände sowie für alle Lieferungen, die nach diesem Zeitpunkt erfolgen, auch soweit diese Lieferungen auf Grund von Verträgen erfolgen, die vor dem 15. Juni 1953 abgeschlossen sind.

Berlin, den 11. Juni 1953

Ministerium der Finanzen  
X. V.: Rump f  
Staatssekretär

**Preisverordnung Nr. 310.**  
**Verordnung über die Erzeuger-, Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühhkartoffeln.**  
**Vom 9. Juni 1953**

## § 1

Speisefrühhkartoffeln im Sinne dieser Preisverordnung sind Kartoffeln, deren Reife, Ernte und Ablieferung in die Monate Juni, Juli und August fallen und welche den geltenden Gütevorschriften des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher